

Antragsformular Wartungspaket

Preckel Automobile GmbH – Virchowstraße 140-146 – 47805 Krefeld

Tissen Kruck GmbH
 Stichwort: PA Preckel Wartungspaket
 Hoverstraße 7
 47638 Straelen

FAHRZEUGDATEN

Fahrzeugtyp

Fahrzeug-Ident-Nr.

Kennzeichen

Erstzulassung

KM-Stand

KUNDENDATEN

Vorname Name/ Firma

Kundennummer

Straße, Hausnummer

Telefon

PLZ, Ort

Mobil

Hiermit wird die Preckel Automobile GmbH in dem nachstehend durch Ankreuzen gewählten Umfang zur Erbringung der Leistungen aus dem Wartungspaket beauftragt. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche diesem Antrag beigelegt sind.

Der Antragsteller erklärt sich mit der Weitergabe seiner Daten an die Tissen Kruck GmbH und deren Verarbeitung durch die Tissen Kruck GmbH einverstanden.

Wartungspaket Laufzeit*		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wartungspaket Fahrzeugkategorien*	Alle Laufzeiten	24 Monate Herstellervorgabe max. 1 Wartungsdienst pro Jahr	36 Monate Herstellervorgabe max. 1 Wartungsdienst pro Jahr	48 Monate Herstellervorgabe max. 1 Wartungsdienst pro Jahr	60 Monate Herstellervorgabe max. 1 Wartungsdienst pro Jahr	72 Monate Herstellervorgabe max. 1 Wartungsdienst pro Jahr
	monatlich	Gesamt	Gesamt	Gesamt	Gesamt	Gesamt
<input type="checkbox"/> Fahrzeugkategorie 1	34,90 €	837,60 €	1.256,40 €	1.675,20 €	2.094,00 €	2.512,80 €
<input type="checkbox"/> Fahrzeugkategorie 2	41,90 €	1.005,60 €	1.508,40 €	2.011,20 €	2.514,00 €	3.016,80 €
<input type="checkbox"/> Fahrzeugkategorie 3	45,90 €	1.101,60 €	1.652,40 €	2.203,20 €	2.754,00 €	3.304,80 €
<input type="checkbox"/> Fahrzeugkategorie 4	49,90 €	1.197,60 €	1.796,40 €	2.395,20 €	2.994,00 €	3.592,80 €
<input type="checkbox"/> Fahrzeugkategorie 5	54,90 €	1.317,60 €	1.976,40 €	2.635,20 €	3.294,00 €	3.952,80 €

*Bitte die Laufzeit und die Fahrzeugkategorien ankreuzen!

Ort/Datum

Unterschrift Kunde

Zahlungsweise

Gesamtbetrag Euro

Rechnung/Überweisung

SEPA Lastschriftmandat:

Einzug Gesamtbetrag

Ratenzahlung

Kontoinhaber

IBAN

Kreditinstitut

BIC

Hiermit ermächtige(n) ich/wir die Preckel Automobile GmbH, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir unser Kreditinstitut an, die von der Preckel Automobile GmbH auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchungen der Lastschriften erfolgen jeweils zum 15. eines Monats.

Ort/Datum

Unterschrift Kontoinhaber/-in

Widerrufsrecht

Ist der Kunde Verbraucher, kann er den Wartungsvertrag innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail). Der Widerruf ist zu richten an:

Preckel Automobile GmbH
Virchowstr. 140 - 146
47805 Krefeld
Telefax: 02151 371125
Email: krefeld@preckel.de

Der Kunde kann dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Folgen des Widerrufs

Bei wirksamem Widerruf des Preckel-Wartungsvertrages endet der Schutz und die Preckel Automobile GmbH erstattet die bezahlte Prämie in voller Höhe unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei der Preckel Automobile GmbH eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die Preckel Automobile GmbH dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen der Rückzahlung Entgelte berechnet.

Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat der Kunde an die Preckel Automobile GmbH einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Preckel Automobile GmbH von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

Die Verwendung des beigefügten Muster-Widerrufsformulars ist ausdrücklich freigestellt.

Preckel Automobile GmbH
Virchowstr. 140 - 146
47805 Krefeld

Telefax: 02151 371125
Email: krefeld@preckel.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Wartungsvertrag für das Fahrzeug mit der

Fahrzeug Ident.-Nr. _____

Bestellt am (*) _____ / erhalten am (*) _____

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) [nur bei Mitteilung auf Papier]

Datum

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde den Erhalt der vorstehenden Widerrufsbelehrung der Preckel Automobile GmbH zum Wartungspaket.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

Fahrzeugkategorien

Kategorie	Renault	Nissan	Dacia	Kia	Fiat	Abarth	Alfa Romeo	Jeep
Fahrzeugkategorie 1	Twingo E	Leaf	Spring	E-Niro	500 E			
	ZOE			E-Soul				
	Megane E-Tech							
Fahrzeugkategorie 2	Twingo	Micra	Sandero	Picanto	Tipo/Cross			Avenger
	Clio	Juke	Lodgy	Rio	Panda			
	Captur	Pulsar	Dokker	Stonic				
	Megane	Ariya	Jogger	Ceed/X				
				Ceed SW				
Fahrzeugkategorie 3	Talisman	Qashqai	Duster	Sportage	500/L/X	595	Giulietta	
	Koleos			Niro			Tonale	
	Espace			Sorento				
	Arkana			ProCeed				
	Scenic							
	Kangoo							
	Kadjar							
	Megane Grandtour							
	Austral							
Fahrzeugkategorie 4		X-Trail						Renegade
		Navara						Compass
								Cherokee
								Wrangler
								Gladiator
Fahrzeugkategorie 5				Stinger			Giulia	
							Stelvio	

Folgende Modelle sind ausgeschlossen:

- Alfa Romeo: QV, GTA, GTAm und 4C Modelle
- Renault: RS Modelle
- Nissan: GTR, Nismo Modelle
- Jeep: SRT Modelle

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Vertragsabschluss, Vertragslaufzeit, Kündigung und Inanspruchnahme von Leistungen

1. Der Kunde ist an seinen Antrag auf Abschluss eines Wartungsvertrags zwei Wochen gebunden. Der Wartungsvertrag ist abgeschlossen, wenn das vertragsschließende Wartungsunternehmen innerhalb dieser Frist die Annahme konkludent bestätigt. Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem Wartungsvertrag. Der Vertragsabschluss erfolgt in deutscher Sprache.
2. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie nachträgliche Vertragsänderungen.
3. Der Wartungsvertrag ist fahrzeuggebunden. Er kann nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragen oder für ein anderes Fahrzeug genutzt werden. Sofern der Kunde im Falle einer gleichzeitigen Beauftragung des Wartungsvertrags bei Fahrzeugkauf berechtigtweise vom Fahrzeugkaufvertrag zurücktritt, endet damit auch der Wartungsvertrag.
4. Die Anzahl der pro Vertragsjahr oder über die Laufzeit insgesamt enthaltenen Wartungen ergibt sich aus dem Wartungsvertrag.
5. Der Wartungsvertrag endet mit Ablauf der im Antrag angegebenen Laufzeit. Eine ordentliche Kündigung des Wartungsvertrags ist ausgeschlossen. Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben unberührt. In diesem Zusammenhang stellen der Verkauf des Fahrzeugs, das Erleiden eines Totalschadens oder sonstige Gründe fehlender Weiternutzungsmöglichkeiten in Bezug auf das Fahrzeug keine wichtigen Gründe zur Kündigung des Wartungsvertrags dar und es besteht somit auch kein Anspruch auf (Teil-)Rückzahlung der bereits geleisteten Zahlungen. Der Kunde ist in diesen Fällen jedoch berechtigt, eine Aufhebungsvereinbarung für die Zukunft zu verlangen, innerhalb derer bereits ausgeführte Wartungen auf Basis regulärer Wartungskosten abzurechnen und mit bereits geleisteten Zahlungen zu verrechnen sind.
6. Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Zahlungsraten jeweils zum vereinbarten Zahlungstermin zu leisten. Kommt der Kunde mit der Zahlung von mehr als einer Rate in Verzug, so kann das vertragsschließende Wartungsunternehmen den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen. Alternativ kann das vertragsschließende Wartungsunternehmen die restlichen Raten sofort zur Zahlung fällig stellen und in einer Summe fordern.

§ 2 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang richtet sich nach den im Antrag vom Kunden ausdrücklich gewählten Leistungspaketen. Diese beinhalten folgende Leistungen:

1. Wartungspaket

Das Wartungspaket beinhaltet

- *Leistung aller Wartungsarbeiten (Services) gemäß Serviceplan des Herstellers bzw. Serviceintervallanzeige im Fahrzeugdisplay für das Fahrzeug in den Häusern/Betrieben des vertragsschließenden Wartungsunternehmens einschließlich der erforderlichen Teile und Betriebsstoffe, ausgenommen Kraftstoffe und flüssige Additive für die Kraftstoffversorgungs- und/oder Abgasanlage wie z. B. Ad blue, Harnstoff, Harnstoff-Wasserlösung, etc.*
- *Wechsel des Staub- und Pollenfilters, des Luftfilters, des Kraftstofffilters und der Zündkerzen laut Herstellervorgaben*
- *Wechsel der Bremsflüssigkeit laut Herstellervorgaben*

Der Kunde hat ab Vertragsbeginn Anspruch auf Leistungen des Wartungspakets.

Die im Rahmen des Wartungsvertrags zu erbringenden Leistungen sind unabhängig von der konkreten Laufleistung des Fahrzeugs auf die im Wartungsvertrag benannte Anzahl Wartungen pro Jahr (jeweils ab Beginn des Wartungsvertrags gerechnet) oder auf die im Wartungsvertrag benannte Anzahl an Wartungen pro Laufzeit des Wartungsvertrags beschränkt. Jede darüber hinausgehende erforderliche Wartung ist demnach gesondert zu vergüten.

§ 3 Leistungsausschlüsse

1. Die Kostenübernahme für nachstehende Arbeiten oder Leistungen bzw. Materialien sind im Leistungsumfang nicht enthalten, sodass diese Leistungen nur gegen gesondertes Entgelt zu leisten sind:
 - a) Leistung aller Wartungsarbeiten (Services), die im Serviceplan mit dem Zusatz „gegen gesonderte Berechnung“ oder dem Zusatz „gegen gesonderten Auftrag“ gekennzeichnet sind
 - b) Austausch von Zahnriemen/Aggregate-Rillenriemen sowie Austausch der Steuerkette
 - c) Arbeiten, die unter Garantie oder Sachmangelhaftung fallen
 - d) Nachfüllmengen von Schmiermitteln, Frostschutz und Scheibenreiniger
 - e) Innen- und Außenreinigung, Motorwäsche
 - f) Beseitigung oder Ausbesserung von Lackschäden
 - g) Klein-, Reinigungs- und Pflegematerialien
 - h) Fahrzeugvermessungen
 - i) Verschleiß an Reifen
 - j) Reparaturen an Sonderauf- und -einbauten sowie an Polsterteilen
 - k) Kosten für Mietwagen oder Kosten für sonstige Ersatzfahrzeuge

§ 4 Verlust des Anspruchs und Entfall von Vergütungen

1. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Leistungen aus dem geschlossenen Wartungsvertrag soweit Schäden
 - a) durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen plötzlich und in der Regel mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis entstanden sind oder hierauf zurückzuführen sind
 - b) durch unsachgemäße, vertragswidrige, mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch Glasbruch, durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden (z. B. auch Marderbiss u. Ä.), Sturm, Hagel, Frost, Korrosion, Blitz-/Steinschlag, Erdbeben oder Wassereintritt sowie durch Verschmörung, Brand oder Explosion entstanden sind oder hierauf zurückzuführen sind
 - c) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Terrorismus, Vandalismus, Cyberberrisk, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie entstanden sind oder hierauf zurückzuführen sind
 - d) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstanden sind oder hierauf zurückzuführen sind
 - e) die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion/Konfiguration des Kraftfahrzeugs (z. B. Tuning, Gasumbau, V-Max-Aufhebung usw.) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind
 - f) die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder durch einen Mangel an Betriebsstoffen (Schmiermittel, Öle, Kühlwasser, etc.) entstanden sind oder hierauf zurückzuführen sind
2. Der Kunde hat ferner keinen Anspruch auf die Leistungen aus diesem Wartungsvertrag, wenn
 - a) das Fahrzeug nachträglich mit einem Elektroantrieb ausgestattet wurde
 - b) der Tachometer des Fahrzeugs manipuliert oder verändert wurde
 - c) der Kunde falsche Angaben über die tatsächliche Fahrleistung des Fahrzeugs macht

d) der Kunde sich mit der Zahlung des vereinbarten Servicebetrages in Verzug befindet.

- Die fälligen Wartungsarbeiten dürfen maximal 1.000 km oder vier Wochen vor oder nach Fälligkeit der Services gemäß Serviceplan des Herstellers bzw. Anzeige im Display der Instrumententafel des Fahrzeuges durchgeführt werden. Eine darüber hinausgehende vorzeitige Inanspruchnahme der Leistungen des Wartungsvertrags ist ausgeschlossen.

§ 5 Hinweis bei Inanspruchnahme von weiteren Leistungen

Sofern vom Kunden Leistungen in Anspruch genommen werden, die über den vereinbarten Leistungsumfang dieses Wartungsvertrags hinausgehen oder welche vereinbarungsgemäß nicht von dem Wartungsvertrag umfasst oder ausgeschlossen sind, ist das vertragsschließende Wartungsunternehmen berechtigt, diese dem Kunden direkt in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für Wartungsarbeiten, soweit diese auf Verlangen des Kunden außerhalb der regulären Geschäftszeiten des vertragsschließenden Wartungsunternehmens oder an Sonn- und Feiertagen ausgeführt werden.

§ 6 Haftung

Die Haftungsregelungen der ausliegenden/aushängenden/übergebenen Kfz-Reparaturbedingungen gelten für diesen Wartungsvertrag entsprechend.

§ 7 Pflichten des Kunden

1. Obhutspflichten

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt wird. Der Kunde stellt sicher, dass keine technischen Änderungen an dem Fahrzeug vorgenommen werden, welche zu einem Erlöschen der Betriebserlaubnis führen oder das Leistungs- und Fahrverhalten des Fahrzeuges verändern oder Einfluss hierauf haben.

2. Anzeigepflichten

- Ausfälle des Kilometerzählers müssen dem vertragsschließenden Wartungsunternehmen unter Angabe des Ausfalldatums und des zuletzt im Betrieb gemessenen Kilometerstandes unverzüglich angezeigt werden. Der Kunde hat einen solchen Schaden zudem unverzüglich bei dem vertragsschließenden Wartungsunternehmen beseitigen zu lassen. Bei einem Austausch des Kilometerzählers ist die zum Zeitpunkt des Austausches gemessene Kilometerleistung auf den neuen Kilometerzähler zu übertragen, andernfalls ist das vertragsschließende Wartungsunternehmen zur Schätzung berechtigt. Der Kunde ist im Falle der Schätzung berechtigt, die zutreffende Kilometerleistung nachzuweisen.
- Der Kunde hat eine etwaige Änderung seines Namens, seines Wohnsitzes oder Firmensitzes unverzüglich dem vertragsschließenden Wartungsunternehmen anzuzeigen.

3. Kontroll- und Wartungsmaßnahmen

Der Kunde muss die laufenden Kontroll- und Wartungsmaßnahmen gemäß Betriebsanleitung, wie z. B. das Prüfen und Ergänzen von Motoröl, Kühlmittel, Bremsflüssigkeit, Frostschutz, Scheibenreiniger und Reifendruck, auf eigene Kosten durchführen oder durchführen lassen, soweit dies nicht in den vereinbarten Wartungsarbeiten enthalten ist.

§ 8 Abtretung, Aufrechnung, Übergang

- Der Kunde kann seine Ansprüche und Pflichten aus diesem Vertrag nicht selbstständig, sondern nur im Zusammenhang mit dem Verkauf des Fahrzeugs an einen Dritten übertragen. In diesem Fall bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung des vertragsschließenden Wartungsunternehmens, welches die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern kann.
- Gegen Ansprüche des vertragsschließenden Wartungsunternehmens kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.
- Eine Aufrechnung und/oder Barauszahlung für nicht oder verspätet in Anspruch genommene Leistungen ist nicht möglich.
- Bei Verkauf des Fahrzeugs an einen gewerblichen Wiederverkäufer verlieren alle Ansprüche aus diesem Vertrag ihre Gültigkeit.

§ 9 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand ist am Sitz des vertragsschließenden Wartungsunternehmens, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das Gleiche gilt, falls der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Erfüllungsort ist der Ort am Sitz des vertragsschließenden Wartungsunternehmens.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Stand: 11/2023